

Mannhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Stauditz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
Preis im Haus durch Kostträger
Mk. 1.20 vierteljährlich.
Preis im Haus durch die Post
Mk. 1.30 vierteljährlich.

Mit einer vierseitigen
Illustrierten Sonntagsbeilage



Verlag und Druck:
Ganz & Cule, Rauhof.

Redaktion:
Robert Ganz, Rauhof.

Aufkündigungen:
Für Inserenten der Anstaltsverwaltung
Schalt Grimma 10 Pfg. die fünf-
spaltige Zeile, an erster Stelle und
für Auswärtige 12 Pfg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Mannhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Donnerstags 11 Uhr am Tage des Erscheinens.

Nr. 154.

Mittwoch, den 29. Dezember 1909.

20. Jahrgang.

Amthliches.

Geschäftsstunden am 31. d. M.

Die städtischen Geschäftsräume und die des Standesamtes sind

Freitag, den 31. Dezember 1909

von 8 Uhr früh durchgehend bis 3 Uhr nachmittags (wie an Sonnabenden) geöffnet.

Nauhof, am 27. Dezember 1909.

Der Bürgermeister.
Wille.

Mittwoch Stadtverordnetenversammlung.

Tagesordnung:

1. Einrichtung der Gemeindepflege.
2. Entnahme des Kaufpreises für das Kantoraltehnfeld aus vorhandenen Mitteln.
3. Entscheidung in der Klagsache Dornig.
4. Bescheid auf das Gesuch wegen Befreiung von Einquartierungen.
5. Gesuch des Stadtrates zu Döbeln um Anschluß an eine Position um zweigleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke Borsdorf-Coswig.
6. Revision der städtischen Kassen.
7. Errichtung einer Landespensionkasse.
8. Stadtverordneten-Wahl.

Gedanken zum neuen Strafrecht.

(Von unserem juristischen Mitarbeiter.)
Strafaußschießung und Strafmilderung.

Es ist ein schon seit dem frühen Mittelalter anerkannter Rechtsatz, daß nur derjenige strafbar handelt, der schuldhaft handelt. Das heißt erstens, daß ihm die Handlung nicht erlaubt gewesen sein darf (andererseits wäre ja z. B. der Mörder wegen Mordes, der eine Wohnung durchsuchende Polizeibeamte wegen Hausfriedensbruchs und unter Umständen wegen Sachbeschädigung strafbar); das heißt zweitens, daß der Handelnde entweder den Vorfall hatte, so zu handeln, wie er es tat, oder aber fabriktügelweise unterlassen hat, sich über die Bedeutung seiner Handlung klar zu werden. Nehmen wir ein Beispiel: Jemand drückt auf einen anderen ein geladenes Gewehr ab und tötet ihn dadurch. Hat er dabei den Vorfall gehabt, den Menschen zu töten, so wird er wegen Mordes bestraft. Hat er nur den Vorfall gehabt, den Menschen zu verwunden, und durfte er (z. B. wegen der geringen Größe des Geschosses) dabei annehmen, daß die Verwundung unendlich zum Tode des Verletzten führen könnte, so wird er wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange bestraft. War er in dem Glauben, das Gewehr war ungeladen, so wäre er wegen fabriktügeliger Tötung zu bestrafen. Endlich ist der vierte Fall denkbar, daß dem Täter trotz Anwendung aller pflichtgemäßen Sorgfalt unbekannt blieb, daß das Gewehr geladen war. J. B. hat er eine Revolverpatrone aus einer Schachtel mit Revolverpatronen entnommen. In diese Schachtel hatte aber, ohne daß er es wußte oder wissen oder vermuten konnte, irgend jemand anders eine wirkliche Patronen genau gleichen Aussehens hineingelegt. In diesem Falle würde den Täter keine Schuld treffen. Er hätte nicht vorsätzlich und nicht fabriktügelig gehandelt; er wäre also nicht strafbar.

Das dritte unserer Beispiele weist bereits darauf hin, daß der Gesetzgeber schon bisher die Fabriktügeligkeit nicht so hart geahndet hat wie den Vorfall. Das bedingt auch natürlich der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch bei. Die fabriktügelige Begehung einer rechtswidrigen strafbaren Tat wird nur in bestimmten Fällen, und dann milder bestraft als die vorsätzliche Begehung. Dieser Fabriktügeligkeit stellt nun der Gesetzgeber gleich, wenn der Täter in einer Bewußtlosigkeit gehandelt hat, die durch selbst verschuldete Trunkenheit herbeigeführt wurde. Dabei ist zu beachten, daß es sich hier nicht etwa um einen gewöhnlichen Rauschzustand handelt. Vielmehr muß die Trunkenheit einen solchen Grad erreicht haben, daß das Bewußtsein ganz verloren ging und die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Der Grund, weshalb in diesem Falle überhaupt gestraft wird, ist, daß sich der Täter aus freiem Willen in einen Zustand hineingerückt hat, in dem er nicht mehr Herr über sich selbst war. Seine Schuld liegt also in der Verbeiführung dieses Zustandes.

Unbillig wäre es dagegen, wenn jemand für eine Handlung bestraft werden sollte, die er in einem nicht selbst verschuldeten Zustande begangen hat, der die freie Willensbestimmung ausschloß. Demgemäß bestimmt denn auch der Entwurf, daß nicht strafbar ist, wer zurzeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war. Ein solcher Zustand der Bewußtlosigkeit würde z. B. auch dann annehmen sein, wenn jemand durch ein be-

rauschendes Getränk, dessen Wirkungen ihm verheimlicht wurden, von anderen betrunken gemacht wird, oder wenn er in der Synale unter dem Zwange eines fremden Willens handelt. Handlungen, die im Schlaf oder von einem Schlafwandler begangen werden, bleiben natürlich auch straflos. Nur ist hier zu beachten und sorgsam zu prüfen, ob nicht der Täter im wachen Zustand schon den Grund für die Möglichkeit seiner späteren Handlung gelegt hat. Die Aenne z. B., die das Kind neben sich ins Bett legt und es dann im Schlaf erdrückt, würde wegen fabriktügeliger Tötung zu bestrafen sein. Es mußte ihr klar sein, daß sie die Gefahr, das Kind zu töten, durch ihre Handlung herbeiführte.

Das heute geltende Strafrecht hat den großen Mangel, daß es hinsichtlich der freien Willensbestimmung nur eine Scheidung macht zwischen normalen Menschen und solchen, die einer freien Willensbestimmung nicht mehr fähig sind. Das Leben zeigt es täglich, und die psychiatrische Wissenschaft hat es längst exakt nachgewiesen, daß zwischen diesen beiden eine lange Kette von Menschen sich findet, die zwar nicht normal sind, aber doch ihren Willen noch bestimmen können. Dem trägt der Entwurf Rechnung, indem er festsetzt, daß in solchen Fällen (wenn die freie Willensbestimmung zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade herabgemindert war) eine mildere Bestrafung einzutreten hat. Und zwar tritt hier die gleiche Strafe ein, die den Normalen beim bloßen Verbrechen einer strafbaren Handlung trifft. Das heißt, daß Verbrechen nach einem erheblich niedrigeren Strafrahmen geahndet werden, Vergehen aber nur in den vom Gesetz besonders bestimmten Fällen, und dann natürlich auch milder, zu bestrafen sind.

Dankenswert ist die weitere Bestimmung, daß Leute, die auf Grund dieser Strafausschließungs- und Milderungsgründe nicht oder milder bestraft wurden, in eine öffentliche Heil- oder Besserungsanstalt zu bringen sind, wenn das Gericht dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit als erforderlich ansieht. War der Grund der Bewußtlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit, so kann das Gericht neben der Strafe dem Verurteilten den Besuch der Besserungsanstalt auf die Dauer bis zu einem Jahre verbieten. Wird Trunkenheit festgesetzt, so kann das Gericht die Unterbringung des Verurteilten in einer Trinkerbelleanstalt anordnen. Und zwar bis zu seiner Heilung; höchstens jedoch auf die Dauer von zwei Jahren. Diese Maßnahmen sind alle drei neu. Und sie sind im Sinne einer klugen Gesetzgebung, die vor allem die Begehung neuer Straftaten verhindern will, worin zu begründen.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

↑ Auf etwas absonderliche Weise hat sich der frühere Präsident der französischen Republik, Herr Emile Loubet, der Welt in Erinnerung gebracht. Er hat dem bekannten französischen Schriftsteller Adolph Brisson allerhand Mitteilungen politischer und anekdotischer Charaktere aus seiner Präsidentschaftszeit gemacht, die dieser lobend unter dem Titel: „Die Fürsten Europas, Erinnerungen des Herrn Emile Loubet“ veröffentlicht. Von den Fürsten ist darin allerdings hauptsächlich die Rede, und zwar von Baren, vom König Eduard und von Kaiser Wilhelm. Nach Herrn Brisson hätte Herr Emile Loubet über seine persönlichen Beziehungen zu Kaiser Wilhelm sowie über die deutsch-französischen Beziehungen im allgemeinen sich also geäußert: „Er (Loubet) hätte jederzeit gern ein Summitretreffen mit dem Kaiser angenommen. (Gemeint ist die angeblich im Jahre 1908 geplant gewesene Zusammenkunft.) Diese Entzweiung, so sagt Herr Loubet, war fast beschlossene Sache, und zwar in den italienischen Gemächern. Eine „ungebildige, etwas heftige Gebärde des Kaisers“ habe das Projekt zum Scheitern gebracht. Was der ehemalige Präsident der Republik darunter verstanden wissen will, sagt er nicht weiter. Herr Loubet orastelt dann über das deutsch-französische Verhältnis noch also: „So lange Frankreich und Deutschland sich nicht verständlich haben, um kraft gemeinsamen Willens und in freundschaftlicher Weise das Schicksal Elsas-Lothringens zu ordnen, so lange wird ein Saureteig von Zwiespalt, von schlecht erloschenem Haß weiter gären, so lange werden Reime von Zwist und Konflikt bestehen. Es sei aber auf den Kaiser zu hoffen. . . Wer weiß, ob nicht in einem Jahre um diese Zeit ein Monarch mit federbuschumwallter Bichelhaube durch die Straßen von Paris zieht? Wer weiß, ob schöne Pariserinnen dann nicht Wilhelm II. mit Blumen begrüßen! Die Kraft der Verhältnisse, der nichts entriemt, trägt den Sieg über Menschenwillen davon. Wir werden von einer geheimnisvollen Logik geführt.“ Was schon sein. Aber der ehemalige Präsident der Republik scheint doch auch gerade in bezug auf Elsas-Lothringen wunderliche Traumbilder zu haben. Die Erinnerungen Loubets erregen in Frankreich ziemliches Aufsehen. Vieles wird ihm vorgehalten, daß es besser gewesen wäre, wenn er seine Erinnerungen für sich behalten hätte. Herr Loubet hat daraufhin ein Dementi vom Stapel gelassen, aber dieses Dementi ist eins von der Sorte, die mehr bestätigen als widerlegen.

↑ Die Deutsch-Asiatische Korrespondenz hatte behauptet, daß es in letzter Zeit zwischen Deutschland und England

zu einer Verständigung über die Flottenrüstungsfrage gekommen sei. Demgegenüber wird halbhoftig geäußert: Es ist nicht ersichtlich, woraus sich diese Behauptung gründet. Der Wunsch, mit England in bessere Beziehungen zu kommen, ist allerdings vorhanden, hat aber bis zur Stunde noch zu keinem Abkommen über die sogenannte Flottenfrage geführt. Daß Deutschland beachtliche, von dem gezeichneten Flottenplan abzuweichen, ist ganz unzutreffend.

↑ Eine neue Verordnung im preussischen Eisenbahnenwesen, die sehr dazu angeht, ist, daß die im Publikum unliebsam empfunden wurden, zu befeitigen, ist jetzt in Kraft getreten. Bis her kam es häufig vor, daß gelöste Fahrarten nicht benutzt wurden, und daß das Geld für den Erwerb verloren ging. Die Rückgabe und Wiederauszahlung machte erhebliche Schwierigkeiten, da die Beamten bereits durchlochte Karten nicht zurücknehmen durften. Nunmehr hat nach Beschluß der ständigen Tarifkommission die Ausführungsbestimmung zu § 20 der Eisenbahnverkehrsordnung die Fassung erhalten, daß Fahrarten, die noch nicht durchlocht sind, oder nur zum Betreten des Bahnsteiges benutzt wurden, auch in Fällen eines Irrtums, einer Erkrankung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen vor oder nach unmittelbarem Abgang des betreffenden Zuges an der Ausgabestelle zurückgenommen werden können.

↑ Zur Ermpörung des deutschen Reisenden Burhardt und des italienischen Agenten Benoni im türkischen Bistazet Yemen wird offiziell mitgeteilt, daß die deutsche Regierung alsbald in Konstantinopel die erforderlichen Schritte zur Verfolgung der Schuldigen getan hat. Die Bforte hat mit dem Ausdruck des Bedauerns über das Geschehniß mitgeteilt, daß die strengste Untersuchung telegraphisch angeordnet worden ist. Die Reisenden waren von dem italienischen Konsul in Dodeba vor Antritt ihrer Reise auf das Gefährliche ihres Unternehmens hingewiesen worden. Ferner wird festgestellt, daß Burhardt keinerlei amtliche Beziehungen oder Aufträge gehabt hat und im Yemen lediglich als Privatmann gereist ist.

* Der Deutsche Kaiser hat seine Photographie mit Widmung dem türkischen Generalkonsul Schenkel Bascha zur Erinnerung an die diesjährigen deutschen Kaisermandover überandt, denen Schenkel Bascha bekanntlich beiwohnte.

* Dem am 1. Januar von seinem Amte zurücktretenden Präsidenten des Reichseisenbahnamts Dr. Schula wurde der erbliche Adel unter der Namensform v. Schula-Kaufmann verliehen. In seinem Nachfolger ist der Präsident der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsas-Lothringen Wackerhausen unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimrat ernannt worden. Präsident v. Schula-Kaufmann hat über 19 Jahre lang an der Spitze des Reichseisenbahnamtes gestanden.

* Das neuvermählte Herzogsregentenpaar von Braunschweig wird am 28. d. M. eine Indienreise antreten. Die Rückreise soll Ende nächsten Jahres über Sibirien erfolgen.

* Der frühere Reichstags- und Landtagsabgeordnete Graf Friedrich Graf von (Hr.) ist im Alter von 76 Jahren auf Schloß Falkenstein in Obersachsen gestorben.

* König Albert von Belgien wird seine Besuche bei den europäischen Höfen in London beginnen.

Haus In- und Ausland.

Berlin, 27. Dez. Der Oberbürgermeister von Bromberg, Knobloch, ist als Direktor des Danabundes ernannt worden.

Nietleben (Wpr. Sachl.), 27. Dez. Auf einem zugerechneten Leiche brachen elf Kinder ein, ein achtjähriger Junge und ein sechsjähriges Mädchen konnten nicht gerettet werden.

Breslau, 27. Dez. Ein dreizehnjähriger Knabe, der für seine Mutter vom Dominum Hebrith 8 Mark geholt hatte und auf dem Rückweg nach Scheidechwitz bei Krieg war, wurde ermordet und beraubt. Vom Täter fehlt jede Spur.

Dassow, 27. Dez. Die drei Kinder eines Steinschlägers, die von den Eltern allein in der Wohnung zurückgelassen worden waren, sind in ihren Betten erstickt, da die Ofenklappe zu früh geschlossen worden war.

Würgburg, 27. Dez. Die einstigen Direktoren der Aktiengesellschaft für landwirtschaftliche Maschinen vormalig Gebr. Burgbaum, Leopold und Josef Burgbaum, wurden verhaftet.

Offen, 27. Dez. Ein Kellner, der einem Schuhmann bei der Verfolgung zweier Eindrehler beistehen wollte, wurde von einem der unbekannt entkommenen Verbrecher durch einen Schuß in den Hals getötet.

London, 27. Dez. Wie aus Bombay hierher gemeldet wird, hat die dortige Polizei fünfzehn Personen, die mit der Ermordung des Beamten Jackson in Kasik in Verbindung stehen, verhaftet und eine große Menge von Revolvern, Munition und Schriftstücke beschlagnahmt, durch die eine regelrechte Verhörmung aufgedeckt worden ist.

Odesa, 27. Dez. In den letzten Sitzungen eines bliesigen gerichtlichen wurden 23 Personen zum Tode verurteilt. Die Verbrecher bestanden zum Teil in Klübereien und Widerstand gegen die Polizei mit tödlichem Ausgang.